

vilegium Paulinum stützen müsse. In den Antworten der Propaganda wird auf den Unterschied von matrimonia vera und matrimonia dubia hingewiesen. Aber der Konsultor P. van Everbroeck hält alle polygamen Ehen in Gambier für matrimonia dubia (S. 53). Damit wären natürlich alle Schwierigkeiten leicht aus dem Wege geräumt. Aber so ein leichter Lösungsversuch hat doch seine Bedenken. Man findet zahlreiche Stellen in den „Collectanea de Propaganda Fide“, wo verlangt wird, daß man nicht allgemein alle Ehen eines bestimmten Gebietes als ungültig ansehen soll, sondern jeden Fall einzeln untersuchen muß. Man kann sagen, daß Rom im allgemeinen die heidnischen Naturehen als gültige Ehen ansieht. Zudem findet sich in der Konstitution „Romani Pontificis“ kein Anhaltspunkt, eine solche Unterscheidung zu machen. S. 51 wäre es sicher gut gewesen, wenigstens teilweise den Wortlaut der Instruktion vom 8. Juni 1836 anzuführen. Wir erfahren nicht, wie die Anweisungen Roms ausgeführt wurden und ob dann auch wirklich alle Schwierigkeiten geschwunden sind.

Im letzten Kapitel berührt der Verfasser die Kontroverse über die Konstitution „Romani Pontificis“, wie sie heute noch besteht. Die Arbeit macht den Eindruck, eine Gegenschrift zu sein gegen den Artikel von P. Phutota Rayanna S. J. in „Periodica“ 1938—1939, vielleicht ohne Absicht. Es tauchen jedenfalls einige Schwierigkeiten auf, die Rayanna vielleicht zu wenig berücksichtigt hat. Aber im allgemeinen kann man sagen, daß die Argumente Rayannas nicht entkräftet werden. Die Entscheidungen des Konzils von Indochina konnte Rayanna wohl noch nicht einsehen, weil sie erst 1938 erschienen sind. Aber sie bilden keine Schwierigkeit, verglichen mit der Antwort der Propaganda auf die Anfrage des Konzils von Schanghai. Durch Can. 1125 ist die Konstitution „Romani Pontificis“ in das Allgemeinrecht einbezogen worden, hat also mit „Fakultäten“ nichts zu tun; denn Fakultäten sind Vergünstigungen, die über das Allgemeinrecht hinausgehen. Wenn das Heilige Offizium verlangt, daß man sich nach Rom wenden müsse, falls die Fakultäten nicht ausreichen, so ist damit nichts gesagt gegen die Antwort der Propaganda auf die Anfrage des Konzils von Schanghai. S. 62 ist ein Fehler unterlaufen in der Angabe der Nummern der Fakultäten der Formula Tertia Major. Bei der Literaturangabe vermißt man sehr das Werk: Joseph Boudon, *Memento du Privilège Paulin*, Paris 1949. Es hätte auch unbedingt vermerkt werden müssen, daß die frühere Facultas 24 der Formula Tertia Major in der neuen Fassung der Missions-Fakultäten seit 1. Jänner 1941 fallengelassen wurde. Das stellt die Kontroverse um die Konstitution „Romani Pontificis“ in ein ganz neues Licht. Siehe darüber Boudon S. 53. Jeder praktische Missionär kann darüber nur froh sein, wenn man erkannt hat, daß die Konstitution „Romani Pontificis“ mehr enthält, als man in der Vergangenheit gelten ließ. Falls niemandem Unrecht geschieht, braucht man nicht darauf auszugehen, die Vergünstigungen einzuschränken.

Man kann dem Konsultor P. Kohlmann dankbar sein, daß er das Urteil über die Gültigkeit heidnischer Ehen den Missionären mit ihrer Erfahrung überläßt (S. 20). Das Werk weist auf viele Schwierigkeiten hin, die der Missionär in Ehefragen antreffen kann. Das kann ihn davor bewahren, vorschnell zu handeln. Dem Grundsatz: „Auctoritas ecclesiae ad fidem dirigitur et a fide quoque limitatur“ (S. 63) wird man gerne beipflichten. Er schützt vor Übergriffen. Das Werk bietet viel Material aus bisher unbekannten Quellen, aber es hat die Kontroverse um die Konstitution „Romani Pontificis“ nicht zum Abschluß gebracht.

P. Johannes Gehberger S.V.D.,  
Missionär in Neuguinea (dzt. Missionshaus St. Gabriel, Mödling)

**Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht.** Von Alkuin Stillhart O.F.M. Cap. (XVIII u. 241). Freiburg (Schweiz) 1953, Universitätsverlag. Kart. Fr. 15.60.

Vorliegende Studie bildet den 6. Band der von Ulrich Lampert begründeten und von Eugen Isele fortgesetzten Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt zu untersuchen, welchen organisatorischen Gebilden des Ordenswesens juristische Persönlichkeit zukommt, welches ihre innere Struktur ist, woraus sich ihre Rechtspersönlichkeit ergibt und wie sie sich äußert.

Nach einer allgemeinen Einleitung über die juristischen Personen im kirchlichen und staatlichen Recht wird im 1. Teil die Frage rechtshistorisch untersucht und u. a. der Nachweis geführt, daß selbst im germanischen Eigenklosterwesen von einer Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der Klöster keine Rede war, indem die in den Klöstern wohnenden Genossenschaften ihre Rechtssubjektivität trotz mehrfacher Beschränkungen bewahrten. Der 2. Teil ist der Untersuchung über die Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände nach dem geltenden kanonischen Recht gewidmet. Die Rechtspersönlichkeit kommt den klösterlichen Verbänden nicht durch das Errichtungsdekret, sondern von Gesetzes wegen zu. Der Verfasser, der bezüglich der kirchlichen juristischen Personen die Fiktionstheorie und das Konzessionsystem vertritt, lehnt deren Einteilung in öffentliche und private ab. Entgegen der Auffassung, die in den klösterlichen Verbänden Stiftungen erblickt, möchte der Verfasser sie als Körperschaften mit anstaltlicher Spitze bezeichnen. Insbesondere wendet sich der Verfasser gegen die Annahme des verewigten Wiener Kirchenrechtslehrers an der juridischen Fakultät, Köstler, der nur vermögensfähigen klösterlichen Gemeinschaften Rechtspersönlichkeit zuerkennen wollte. Die Vermögensunfähigkeit des franziskanischen Ordens und seiner Klöster bilde keinen Grund, ihnen die Rechtspersönlichkeit abzusprechen. Der 3. Teil der Schrift behandelt die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach schweizerischem Recht. Hier zeigt der Verfasser vor allem, wie die Art. 51 und 52 BV (Jesuiten- und Klosterverbot) den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes, auf denen die Bundesverfassung selber aufgebaut ist, widersprechen und wenn sie auch formelles Recht enthalten, doch materielles Unrecht sind und auch von rechtsgedenkenden Andersgläubigen als solches empfunden werden. Der Verfasser untersucht dann die Frage, welche klösterlichen Verbände vom Verbot der BV getroffen werden und welches die Folgen des Verbotes auf deren Rechtspersönlichkeit sind. Schließlich werden die kantonalen Bestimmungen bezüglich der in der Schweiz bestehenden Klöster und insbesondere die Wirkung der sogenannten Klostergarantien in bezug auf die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit der Klöster erörtert.

Die interessante Schrift zeichnet sich aus durch klare Disposition und streng logische Beweisführung und verrät die Vertrautheit ihres Verfassers mit dem kanonischen und staatlichen Recht. Wenn auch in den zahlreichen behandelten Kontroversfragen eine gegenteilige Ansicht nicht immer ganz ausgeschlossen erscheint, so kann die Studie doch als ein wertvoller Beitrag sowohl für die geschichtliche wie systematische Darstellung des Ordensrechtes bezeichnet und wärmstens empfohlen werden.

Graz

Univ.-Prof. DDDr. Josef Trummer

**Gesetzbuch der lateinischen Kirche.** Erklärung der Kanones. Von Pater Heribert Jones O. F. M. Cap., Dr. iur. can. III. Band: Prozeß- und Strafrecht. Kan. 1552 — Kan. 2414. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (752.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 27.40, Leinen geb. DM 31.40.

Mit dem dritten Bande liegt nun Jones großes Kommentarwerk zum Kodex in zweiter Auflage wieder vollständig vor. Über Eigenart und Bedeutung des Werkes wurde in dieser Zeitschrift wiederholt gesprochen. Jones gibt bekanntlich die einzelnen Kanones der Reihe nach sinngemäß wieder und schließt daran wertvolle Erklärungen, die dem Leser die Lehre und